



## Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission

### Protokoll Stille Wahl vom 11. Oktober 2021

#### Sachverhalt

- A. Am 14. Juni 2021 ordnete der Gemeinderat Reiden die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2024 an. Die Wahl erfolgt im Urnenverfahren; die Stille Wahl ist zulässig.
- B. Bis Montag, 11. Oktober 2021, 12.00 Uhr, ist bei der Gemeinde Reiden, Zentrale Dienste, folgender Wahlvorschlag eingetroffen:
- Seitens der SVP Reiden:  
**Joller-Stöckli Claudia**, Pflegefachfrau, Richenthal

#### Erwägungen

- a. Bis zum Ablauf der Einreichfrist von Montag, 11. Oktober 2021, 12.00 Uhr, ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission ein Wahlvorschlag mit einer Kandidatin eingegangen.
- b. Die Vorgeschlagene hat die Annahme der Wahl erklärt. Sie ist in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt und somit wählbar. Der Wahlvorschlag ist von 13 Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden gültig unterzeichnet.
- c. Gemäss Anordnung des Gemeinderates wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ein Mitglied der Bildungskommission. Auf dem bereinigten Wahlvorschlag werden so viele Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind. Somit ist die Stille Wahl zustande gekommen. Da der Sitz durch Stille Wahl besetzt ist, findet der erste Wahlgang nicht statt.
- d. Die Vorschriften über die Stille Wahl gemäss § 87 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sind eingehalten.

## Entscheid

1. Unter Vorbehalt allfälliger Stimmrechtsbeschwerden ist als Mitglied der Bildungskommission für den Rest der Amtsdauer vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2024 in Stiller Wahl gewählt:  
**Joller-Stöckli Claudia**, Richenthal
2. Die Stimmberechtigten können den eingereichten Wahlvorschlag bei der Gemeinde Reiden, Zentrale Dienste, Grossmatte 1, Reiden, einsehen.
3. Die Urnenwahl vom 28. November 2021 findet nicht statt.
4. Rechtsmittel  
Gegen diese Stille Wahl können die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien im Sinne von § 160 des Stimmrechtsgesetzes innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Stimmrechtsbeschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
5. Dieser Entscheid ist öffentlich bekanntzumachen und den organisierten politischen Parteien zuzustellen.
6. Zustellung an:
  - der Gewählten
  - die organisierten politischen Parteien
  - Zentrale Dienste zur Publikation im Anschlagkasten und auf der Website

Zentrale Dienste

  
Willi Zürcher  
Vize-Gemeindepräsident

  
Martina Wüest  
Gemeindeschreiber-Substitutin

Zustellung/Veröffentlichung am: ..... 11. Okt. 2021